



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 ARs 11/19

vom
16. Oktober 2019
in der Strafsache
gegen

wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung u.a.

hier: Anfragebeschluss des 1. Strafsenats vom 11. Juli 2019 - 1 StR 467/18

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Oktober 2019 beschlossen:

Der beabsichtigten Entscheidung des 1. Strafsenats steht Rechtsprechung des 3. Strafsenats nicht entgegen.

Schäfer

Gericke

Wimmer

Hoch

Erbguth